

# Vereinsatzung des Fördervereins der Grundschule am Tegelschen Ort e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen 'Förderverein der Grundschule am Tegelschen Ort e.V.'

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Die Geschäftsstelle befindet sich in der Grundschule am Tegelschen Ort, Gerlindeweg 11-23 in 13505 Berlin.

(3) Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 1.1. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule.

Dazu zählen besonders:

- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
- Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- Unterstützung der schulischen Gremien
- Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die

Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der unverzüglich die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

(2) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
  - a) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
  - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

(2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## § 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

(2) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Über Anträge und Bewilligung von Mitteln entscheidet nach Absprache mit dem Vorsitzenden bei Beträgen

- bis 150,- € der Kassierer,
- ab 150,- € der Vorstand.

Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben aus Mitteln des Bezirksamtes Reinickendorf finanziert werden können.

(4) Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht.

(2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet bis Ende November eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung erfolgt in einer Frist von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern,
5. Jede Änderung der Satzung,
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Auflösung des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(4) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

(5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unter-

schreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitendem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## § 9 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Eine Veränderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

(3) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Grundschule am Tegelschen Ort, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(Stand: Juni 2006)